

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)**

Erl. d. MW v. 10.11.2010 – 13-32311/0070 – VORIS 82300

Bezug:

- a) Erl. v. 7.11.2007 (Nds. MBl. S. 1373), geändert durch Erl. v. 16.7..2009 (Nds. MBl. S. 714)
- b) Erl. v. 10.11.2010 (Nds. MBl. S. )

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der beruflichen Integration von Arbeitslosen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Integrationshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG) in der jeweils geltenden Fassung
  - Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
  - Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 2248 S. 1),
  - Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
  - Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1)
  - Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S.5).
- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ - im Folgenden: RWB -).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Förderrichtlinie.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- 2.1 Qualifizierungen für gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr verwertbar ist,
- 2.2 Innovative Qualifizierungen, die die technologische Weiterentwicklung der Betriebe flankieren,
- 2.3 Qualifizierungen in überwiegend betrieblicher Durchführung,
- 2.4 Qualifizierung und Beschäftigung im Rahmen einer Verknüpfung mit öffentlichen oder PPP-Infrastrukturmaßnahmen (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.5 Regionale Gründungsprojekte für Arbeitslose (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.6 Coaching und Qualifizierung von Hochqualifizierten (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.7 Arbeitsmarktliche Projekte (Nummern. 2.1 bis 2.6) mit transnationalem Bezug,
- 2.8 Arbeitsmarktliche Modellprojekte, die sich auszeichnen durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung),

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsteller sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrung im Bereich der beruflichen Integration von Arbeitslosen haben. GbR sind als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen, Universitäten und Fachhochschulen sind nicht antragsberechtigt. Maßnahmen in überwiegend betrieblicher Durchführung sind von außerbetrieblichen Einrichtungen i. S. von Satz 1 zu beantragen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an der jeweiligen Zielgruppe entspricht. Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.
- 4.2 Die Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen und grundsätzlich in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Maßnahmeinhalte und -ziele sind mit den örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (bis 31.12.2010 Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern) abzustimmen, um eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

4.3 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes,
- die Ausrichtung des Projektes am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept mit einer Bildungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separat zu veröffentlichen Erl. des MW.

4.4 Erfordernisse der Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.7:

- die Maßnahmen sollen einen hohen Anteil an Qualifizierungsphasen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes aufweisen, im Regelfall ein Drittel der individuellen Teilnehmerstunden (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.5);
- in den betrieblichen Praxisphasen ist eine intensive berufspädagogische und integrationsorientierte Begleitung, z.B. durch Betriebspaten (= innerbetriebliche Begleitung) oder Coaches (= externe Begleitung) zu gewährleisten;
- die Teilnehmer/innen sollen am Ende der Maßnahme ein am Arbeitsmarkt anerkanntes Weiterbildungszertifikat erhalten, in dem die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert sind. Diese sollen nach Möglichkeit durch eine interne oder externe Prüfung festgestellt werden. Anzustreben ist ein extern bescheinigter Abschluss, z.B. durch Kammern oder Fachverbände. Zusätzlich zum Weiterbildungszertifikat ist für den betriebspraktischen Teil der Maßnahmen ein qualifizierter Praktikumsnachweis vom Betrieb auszustellen. Dieser Nachweis muss Auskunft geben über Dauer und Inhalt des betriebspraktischen Teils, die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen beruflichen Kompetenzen;
- die Maßnahmen sollen die fachliche und räumliche Mobilität erhöhen.
- eine Verzahnung mit regionalen Wachstumsfeldern ist anzustreben, um gezielt auf zukünftige Beschäftigungschancen hin zu qualifizieren.
- die Projektdauer und individuelle Verbleibsdauer soll im Regelfall drei Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht übersteigen. Sie kann im Einzelfall mit Begründung eine längere Laufzeit aufweisen (z.B. Maßnahmen, die mit einem anerkannten Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung enden).

4.5 Modellprojekte nach Nummer 2.8 dieser Richtlinie weisen neben der Erfüllung der Qualitätskriterien folgende Mindestanforderungen auf:

- ein überdurchschnittliches Innovationspotential,
- ein Netzwerk der jeweils relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure,
- ein Meilensteinkonzept,
- eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Bereiche,
- einen finanziellen Eigenbetrag des Antragstellers und/oder seiner Kooperationspartner,
- eine begleitende interne Evaluation,
- ein Kommunikationskonzept zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.6 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4.7 Es gilt das Betriebsstätten- und Wohnortprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Hauptwohnsitz der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.8 Bei der Antragstellung muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „Konvergenz“ sowie auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „RWB“ begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Ausbildungspersonal,
- Ausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabenkategorien des als **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Ausgaben der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplanes) und maximal 1 920 (Zeit-) Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Individuelle Fahrtkosten der Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Fahrtkosten können unter bestimmten Voraussetzungen von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern übernommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Projekts.

Bei Coachingmaßnahmen nach Nummer 2.6 beträgt die Bemessungsgrenze 500 EUR pro Coach und Tag einschließlich Vor- und Nachbereitung und Wegekosten.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

- 5.4 Entsprechend Artikel 11 Absatz 3 VO (EG) 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 12 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.
- 5.5 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschale ergeben sich aus dem Bezugserrlass zu b).

- 5.6 Im Zielgebiet „Konvergenz“ können nach Artikel 34 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006 Aktionen finanziert werden, die in den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1998/2006 sind hierbei einzuhalten.

Näheres regelt ein Merkblatt über die Förderung von Investitionen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungsprojekten und modellhaften Bildungsvorhaben in Niedersachsen, das von der NBank veröffentlicht wird.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.
- 7.2 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.
- 7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MW Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder die Zielgebiete festlegen.
- 7.4 Modellprojekte nach Nr. 2.8 sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i.S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.
- 7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i.S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sind die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Bei Vorlage des Zwischenachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

- 7.7 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 22.11.2010 in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 21.11.2010 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

## Anlage

### Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	zuwendungs- fähige Ausgaben	nicht zuwendungs- fähige Ausgaben	
<b>1. Bildungs- und Beratungspersonal</b>			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
<b>Summe 1.1 bis 1.4</b>			<b>EUR</b>
<b>2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden</b>			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmer/innen			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
<b>Summe 2.1 bis 2.7</b>			<b>EUR</b>
<b>3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände</b>			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände - Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände - Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten			EUR
<b>Summe 3.1 bis 3.3</b>			<b>EUR</b>
<b>4. Indirekte Ausgaben</b>			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
<b>Summe 4.1 bis 4.6</b>			<b>EUR</b>
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>EUR</b>